Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 35

Artikel: Ausland

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schießplatz bereichert um die Erkenntnis, daß es auch militärische Befehle gibt, mit deren Ausführung man es nicht halb so genau zu nehmen braucht. Soll man sich wundern, wenn er dann im nächsten Wiederholungskurs zu ergründen sucht, ob es vielleicht noch mehr von der Sorte gibt?

Der ernsteste und bedenklichste Vorwurf, der gegen das außerdienstliche Schießwesen erhoben werden kann, ist in der Tat der, daß es eine laxe Auffassung militärischer Pflichtauffassung bewirken und damit das Gebäude unbedingter Disziplin, das in der Rekrutenschule mit so vieler Mühe aufgerichtet worden ist, untergraben, daß es also nach dieser Richtung direkt schädlich auf unser Heer einwirken kann. Das ist wohl auch der wesentlichste Grund, warum man in manchen militärischen Kreisen diesem Schießwesen außer Dienst nicht nur ohne Sympathien, sondern fast ablehnend gegenübersteht. Wir begreifen den Gedankengang, aus dem sich diese Haltung ergibt, gut genug. Aber wir glauben, richtiger als diese Ablehnung wäre die Mitarbeit an den Bestrebungen, die aus diesen Schießübungen im Zivilkleid das machen wollen, was sie sein sollten und allerdings heute fraglos nur sehr zum Teil sind, eine wertvolle Mithilfe für die Erhaltung und Vermehrung der Schießfertigkeit der Armee. Nun haben wir ja allerdings Bestimmungen, die eine Beteiligung der Cadres der Armee an den Uebungen der Schießvereine herbeizuführen bezwecken. Die Militärorganisation von 1907 begnügt sich zwar damit, die Schießpflicht der Unteroffiziere und subalternen Offiziere festzusetzen, indem sie in Art. 24 sagt: "Die mit dem Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere. Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jährlich an vorschriftsgemäß abzuhaltenden Schießübungen in Schießvereinen teilzunehmen." Daß diese Beteiligung der Cadres nicht nur in dem Sinne verstanden sein soll, daß diese sich persönlich mit der Waffe zu üben haben, das geht aus der schon aus dem Jahre 1905 stammenden Schießvorschrift für die schweizerische Infanterie hervor, die in Art. 275 (in der Ausgabe für Unteroffiziere in Art. 207) folgende Vorschrift enthält: "Die Offiziere und Unteroffiziere haben die Pflicht, ihre im Dienst erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auch außer Dienst zur Hebung der Schießfertigkeit der Soldaten zu verwenden, indem sie in den freiwilligen Schießvereinen als Leiter und Schießlehrer mitwirken." Die Verordnung über die Schießübungen der Schießvereine vom 24. Dezember 1908 bestimmte: Offiziere und Unteroffiziere sind verpflichtet, sich an der Leitung der Schießvereine zu beteiligen. In der Armee eingeteilte Offiziere und Unteroffiziere sind verpflichtet, die Wahl in eine Schießkommission mindestens für eine Amtsdauer von drei Jahren anzunehmen.

Die neue Verordnung über das Schießwesen außer Dienst vom 26. September 1913 sagt, daß schießpflichtigen Offizieren und Unteroffizieren, welche sich nicht im Betriebe des freiwilligen Schießwesens in Schießvereinen oder Vorunterrichtssektionen betätigen, oder während mindestens drei Jahren betätigt haben, vom schweizerischen Militärdepartement die Erfüllung der Schießpflicht in einem Offiziers- oder Unteroffiziersverein untersagt werden kann, eine allerdings etwas vage Bestimmung.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Deutschland. Zu den früheren Bestimmungen über die *militärische Jugendvorbereitung* hat das Kriegsministerium des weiteren verfügt:

- 1. Die den Regierungspräsidenten beigeordneten älteren inaktiven Offiziere führen die Bezeichnung "Der Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung der Jugend im Regierungsbezirk X".
- 2. Es empfiehlt sich, die ehrenamtlichen örtlichen Leiter der militärischen Vorbereitung der Jugend durch die Landräte usw. bestimmen zu lassen.
- 3. In den Küstenbezirken ist dem dort vorwiegenden Interesse der Marine dadurch Rechnung zu tragen, daß mit der örtlichen Leitung der Vorbereitung in erster Linie ehemalige Angehörige der Marine betraut werden.
- 4. Eine Beteiligung Jugendlicher vor vollendetem 16. Lebensjahre an der militärischen Vorbereitung ist nicht erwünscht.
- 5. Bei der Teilnahme der Schüler höherer Lehranstalten, Fortbildungsschulen usw. an Wochentagen sind die Wünsche der örtlichen Schulleiter zu berücksichtigen. An Sonntagen dagegen ist um so größerer Wert darauf zu legen, daß die Jugendlichen aller Stände Schulter an Schulter stehen.
- 6. In größeren Städten ist den auf Schlafstellen angewiesenen arbeitslosen Jugendlichen besondres Augenmerk zuzuwenden, da auch die Erhaltung und Hebung der sittlichen und körperlichen Kräfte dieser jungen Männer in militärischem Interesse liegt. Es wird Wert darauf gelegt, für die arbeits- und obdachlosen landsturmpflichtigen Jugendlichen möglichst Unterkunft und Verpflegung zu schaffen und sie in erster Linie zu Hilfsdiensten aller Art, die nach den bestehenden Vorschriften zu vergüten sind, zu verwenden. Alle beteiligten Behörden werden darauf hinwirken, daß in Zukunft zur Verrichtung von Hilfsdiensten aus Sparsamkeitsgründen nicht ausschließlich freiwillige Helfer (Pfadfinder usw.), sondern daß in erster Linie landsturmpflichtige, bedürftige junge Leute durch Vermittlung der Leiter der militärischen Vorbereitung oder der Jugendpflegeausschüsse gegen Bezahlung eingestellt werden möchten. Die zahlreichen in Stadt und Land befindlichen Wohlfahrtseinrichtungen dürften gern bei der Unterbringung und Verpflegung arbeitsloser Jugendlicher behilflich Jugendheime kommen in erster Linie in Frage.
- 7. Für größere Städte empfiehlt das Kriegsministerium die Einteilung der Jugendlichen zur militärischen Vorbereitung in Kompagnien (Züge und Kameradschaften). Außer dem militärischen Leiter wären ehrenamtliche Helfer für die praktische Arbeit zu gewinnen, ferner Aerzte als Berater. Das Kriegsministerium hat eine große Anzahl von Personen, die sich zur Verwendung im Dienste des Vaterlandes angeboten haben, aufgefordert, sich den örtlichen Jugendpflegeausschüssen zur Verfügung zu stellen. Ganz besonders ist die Mitarbeit der Kriegervereine erforderlich.

Oesterreich. Der Stand des Flugwesens bei der österreichisch-ungarischen Marine. Die Frage des Flugwesens gewinnt bei den einzelnen Kriegsflotten von Tag zu Tag an Bedeutung. Bisher bestand die Schwierigkeit in der Frage des Abfluges vom Wasser, diese wurde nun durch zwei Typen von Flugzeugen gelöst: den Schwimmerflieger und das Flugboot.

Die k. und k. Kriegsmarine hat sich bereits seit geraumer Zeit für die Ausgestaltung des Flugbootes, als der bei bewegter See geeignetere Flugzeugtype, entschieden und daran festgehalten.

schieden und daran festgehalten.
Das Eiland Katarina im Hafen von Pola wurde geebnet und durch Anschüttung vergrößert, eine Flugzeughalle für eine größere Anzahl von Flugzeugen mit
Unterkunftsräumen für Stab und Mannschaft errichtet.

Die Flugwerkstätte im k. und k. Seearsenal wurde 1913 derart ausgestaltet, daß es nunmehr möglich ist, alle Arten von Reparaturen und auch Neubauten herzustellen.

Im Laufe des Jahres 1913 wurden an Seeflugzeugen beschafft:

4 Flugboote des Typs Donnet-Levêque, 2 Flugboote des Typs Curtiss,

Flugboot der Motor-Luftfahrzeuggesellschaft,

2 Flugboote im k. und k. Seearsenal gebaut,
1 Schwimmerflieger des Typs Sanchez-Besa,
1 Schwimmerflieger im k. und k. Seearsenal gebaut.

Da die eigene Flugzeugindustrie über keine Erfahrung im Bau von Seeflugzeugen verfügte, wurden Mustertypen in Frankreich aufgekauft. Die mit ihnen gemachten Erfahrungen wurden beim Bau der Seeflugzeuge im Seearsenal verwendet und auch den hei-mischen Flugzeugbaufirmen zur Verfügung gestellt; die auf Grund dieser Erfahrungen gebauten Flugzeuge haben gut entsprochen.

Vom 29, 4 bis 30, 5, 1913 befand sich eine Flug-abteilung von 3 Seeflugzeugen bei der II. Schlacht-

schiffdivision im Golf von Cattaro.

Auf dem Eilande Cosada, am südlichen Ende des Kana'es von Fasana wurde eine Schulflugsstation errichtet und ihr weiterer Ausbau in Angriff genommen. 11 Seeoffiziere wurden in Wiener Neustadt im Flugwesen ausgebildet. Im Laufe des Jahres 1913 wurden von 7 Fliegeroffizieren 621 Flüge unternommen; hiervon 18 Ueberseeflüge. (Int. Revue.)

Verschiedenes.

Die Flugzeuge im Dienste der Artillerie. Sowohl auf deutscher wie französischer Seite sind Flugzeuge verwendet, um Ziele für die Artillerie - vorzugsweise verdeckt stehende Batterien zu erkunden. französischen Flieger werfen zur Bezeichnung der von ihnen erkundeten Ziele Geschosse ab, aus denen nach dem Aufschlag ein deutlich sichtbarer Rauch aufsteigt. Dieser wird von der Beobachtungsstelle aus ange-schnitten, die abgelesenen Winkelstellungen der Batterie mitgeteilt, die unter Benutzung dieser Meldungen nach einiger Zeit das Feuer mit einer annähernd stimmenden Seitenrichtung eröffnet.

Ob die Flugzeuge auch zur Beobachtung der Geschoßaufschläge für das Einschießen benutzt worden sind, wie das französische Reglement es vorsieht, ist nicht bekannt. Jedes Regiment soll nach dem Reglement über ein Flugzeug lediglich für diesen Zweck verfügen. Möglich, daß der Verlust des Flugzeugparks in Reims einen Strich durch die Rechnung gemacht hat, möglich aber auch, daß diese Flugzeuge, die sich in der Nähe der eigenen Batterien aufhalten, von den deutschen Batterien, deren Aufmerksamkeit anderweitig in Anspruch genommen war, nicht bemerkt worden sind.

(Artilleristische Monatshefte.)

Das Bewegen der Pferde. Hierüber gibt der Stabsveterinär Schulze im Februarheft der "Kavall. Monatshefte" (Verlag von Conrad Skopnik in Zehlendorf) folgende beachtenswerte Ratschläge:

Bewegung ist für die Gesunderhaltung des Pferdes nötig.

Bei der Bewegung werden die Muskeln des Pferdes geübt und dadurch gekräftigt. Die Gewandtheit der Tiere bleibt erhalten oder wird vermehrt. Durch Anregung des Blutumlaufes werden Stauungen und damit Schwellungen, namentlich an den Gliedmaßen, verhindert. Die Verdauungstätigkeit wird gefördert, Verstopfung mit ihren oft recht bösen Folgen vermieden. Dieselbe Einwirkung verhindert auch das Zustandekommen von Kreuzschlag, Hufrehe und anderen Leiden. Auch die Lungen erhalten Förderung in ihrer Tätigkeit; sie bleiben oder werden gesund, sofern nicht Fieber oder chronische Veränderungen in den Lungen vorliegen.

Soll die Bewegung günstig wirken, so muß sie am rechten Orte stattfinden. Lungen- und Hauttätigkeit können nur gut gefördert werden, wenn gute Luft vorhanden ist; also soll die Bewegung möglichst im Freien erfolgen. Ein fester Rasenplatz ist am besten. Staubentwicklung findet da nicht statt; auch kommt es nicht zu Ueberdehnungen der Beugesehnen infolge starken Einsinkens. Solche Rasenplätze meistens nicht zur Verfügung stehen. In diesem Falle muß darauf gesehen werden, daß der Boden nicht sehr weich ist, damit die Tiere nicht zu tief hineintreten. Dadurch kommt es oft zur Ueberanstrengung der Beugesehnen (Sehnenentzündung). Auch gehen dabei leicht die Hufeisen verloren. Die obere Schicht des Platzes soll möglichst aus grobem, nicht staubenden Kies bestehen. Unebenheiten dürfen nicht vorhanden sein. Für Abfluß des Wassers muß gesorgt sein.

Nur bei schlechtem Wetter soll das Bewegen in der gedeckten Reitbahn stattfinden. Bei Frost wird der vorher feuchte Hufschlag hier sehr hart, was bei gleichzeitiger Unebenheit besonders nachteilig ist. Das Uebel läßt sich abstellen durch Streuen von Kochsalz. Letzteres ist aber leider für die Hufe und Füße schädlich.



Felduniform! Neue

Wir sind in der Lage, die neue Offiziers-Felduniform sofort zu liefern.

Vertreter und Muster zur Verfügung.

BERN A. KNOLL ZURICH Löwenplatz

Bahnhofplatz vorm. Mohr & Speyer

Im Krieg und Frieden

trinke man

Weisflog-Bitter

alkoholarm, appetitanregend, verdauungsfördernd.



4 Schwanengasse 4 TAILLEUR POUR CIVIL

ler ORDRE

Bern

Savoy Hotel Baur en Ville



Zimmer von Fr. 4.— an.

Im Restaurant jeden Abend Pistá Bandry vom Casiono in Dinard.

Jeden Sonntag FIVE O'CLOCK TEA in sämtlichen Sälen des Hotels.

= Tango =

atronenhülsen

Gesellschaff für Verwerfung von Abfällen vorm. T. LEVY-ISLIKER, Birsfelden.

Reit-Unterhosen Garantiert natlos. Bestes Fabrikat. Sitz verstärkt. Ich biete Ihnen in diesem Artikel unbedingt Vorteile. Bevor Sie anderweitig kaufen, verlangen Sie meinen Prix-courant. S. Zwygart, Bern, Kramgasse 55.